

## Inhalt

Arbeitszeiterfassung .....	2
Deutschlandticket .....	2
Erweitertes Führungszeugnis.....	2
Fachhochschulreife .....	3
Krankmeldung.....	3
Nebentätigkeit .....	3
Pausenzeiten.....	4
Rundfunkbeitrag .....	4
u18 .....	4
Überstunden .....	5
Urlaub.....	5
Wichtig zu wissen.....	5
Wochenende.....	5

**Mit diesem Infoblatt wollen wir Euch auf Eure Rechte und Pflichten hinweisen, damit Ihr wisst, was Euch zusteht, was Ihr einhalten müsst und worauf Ihr Euch berufen könnt.**

## Arbeitszeiterfassung

Eure reguläre Wochenarbeitszeit findet Ihr in Eurer FSJ bzw. BFD Vereinbarung. Ihr müsst eine Arbeitszeiterfassung führen, die Euch von der Einrichtung, in der Ihr seid, zur Verfügung gestellt werden soll. Dadurch könnt Ihr die geleisteten Stunden im Blick behalten und zeitnah den Abbau von Überstunden, Tätigkeiten an Wochenenden und Feiertagen beantragen.

## Deutschlandticket

*Zuschuss zum Deutschlandticket von der Einrichtung*

**Bitte wendet Euch an Eure Ansprechperson Eurer Einrichtung, wenn Ihr das Ticket erhalten wollt und fragt, ob Ihr es über sie beziehen könnt. Nicht alle Einrichtungen bieten einen Zuschuss an.**

Freiwillige (gelten als Azubis) können das Deutschlandticket als Profiticket mit einem **17,55 € Mindestzuschuss vom Arbeitgeber** erhalten <https://www.hvv.de/de/azubi>. Unternehmen, die ihren Freiwilligen das HVV Deutschlandticket für Freiwillige / Azubis anbieten wollen, müssen am **ProfiTicket** / Jobticket teilnehmen.

Die Zahlung für das Ticket geht mit Einzugsermächtigung über den Arbeitgeber, also Eure Einsatzstelle. Der Preis setzt sich dann wie folgt zusammen: 46,55 € Deutschlandticket als Jobticket (5% Rabatt enthalten) | mind. 17,55 € Arbeitgeberzuschuss | max. 29,00 € Preis für Freiwillige (wird über die Lohnabrechnung vom Taschengeld einbehalten)

## Sozialrabatt

Wenn Freiwillige existenzsichernde Leistungen erhalten und ihren Wohnsitz in Hamburg haben, haben sie Anrecht auf den Sozialrabatt. Dieser muss gesondert beantragt werden <https://www.hvv.de/de/sozialrabatt>. Freiwillige mit Profiticket (s.o.) und Sozialrabatt, erhalten das Ticket dann kostenlos.

## Beantragung / Kündigung

Das Profiticket kann bis zum 5. eines Monats für den Monat beantragt werden. Es muss bis zum 10. des Vormonats gekündigt werden.

## Erweitertes Führungszeugnis

Freiwillige, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, benötigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Eure Einrichtung wird Euch mitteilen, wenn Ihr eines benötigt. Das Führungszeugnis ist für Euch als Freiwilligen gebührenbefreit (s.u.).

Allgemeine Informationen zum erweiterten Führungszeugnis findet Ihr hier:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fuehrungszeugnis\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fuehrungszeugnis_node.html)

Ein Merkblatt, das bestätigt, dass es eine Gebührenbefreiung bei Freiwilligendiensten gibt (unter *Gibt es eine Gebührenbefreiung*)

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fragen/Fragen\\_node.html#AnkerDokument98520](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fragen/Fragen_node.html#AnkerDokument98520)

Ihr benötigt eine Bescheinigung von der Einrichtung, wenn Ihr ein erweitertes Führungszeugnis erhalten sollt:

<https://www.hamburg.de/Dibis/form/pdf/2320-3-barrierefrei.pdf>

## Fachhochschulreife

Für die Anerkennung des Jugendfreiwilligendienstes (FSJ / BFD) für die Fachhochschulreife müsst Ihr einen 12-monatigen Freiwilligendienst gemacht haben. Zur Anerkennung benötigt Ihr Euer Zertifikat\*. Ihr müsst zur Anerkennung telefonisch einen Termin vereinbaren. Für Hamburg findet Ihr Infos vom und Kontakt zum Schulinformationszentrum (SIZ) hier: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/schulbehoerde/zuerkennung-fachhochschulreife-um-121536>

\*in seltenen (!) wichtigen Ausnahmefällen wurde Freiwilligen schon wenige Wochen / Tage vor dem Ende der 12 Monate die Fachhochschule anerkannt. Bitte erfragt das im SIZ.

## Krankmeldung (s. Vereinbarung)

- Bei Krankheit an regulären Arbeitstagen müsst Ihr sofort der Einsatzstelle Bescheid geben (spätestens drei Stunden nach geplantem Dienstbeginn), möglichst zunächst telefonisch.
- An spätestens dem vierten Kalendertag der Dienstunfähigkeit braucht Ihr eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung AU) mit Angabe der voraussichtlichen Dauer, die Ihr bei der Einsatzstelle einreichen müsst.
- Abweichend von dieser Regelung braucht Ihr im Falle der Dienstunfähigkeit während der Bildungstage bereits am ersten Tag eine AU und müsst uns, den Träger, vorab telefonisch informieren. Die Einsatzstelle muss uns anschließend das Vorliegen der AU mit dem entsprechenden Formular bestätigen. Das Formular findet Ihr zum Download hier: <https://www.kinderundjugendkultur.info/fsj-kultur/aktueller-jahrgang/seminartermine/>

## Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit ist von der Einrichtung und uns als Träger zu genehmigen. Folgende Kriterien müssen dafür erfüllt sein:

- Die Nebenbeschäftigung steht nicht in inhaltlicher Konkurrenz zu den Angeboten des\*der Freiwilligen in der Einsatzstelle.
- Die Nebenbeschäftigung geht nicht zulasten der Hauptbeschäftigung. Dies betrifft nicht nur Arbeitszeiten, sondern auch zum Beispiel die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit.
- Auch mit der Nebenbeschäftigung wird die wöchentlich höchstzulässige Arbeitszeit von 48 Stunden nicht (dauerhaft) überschritten. Zugrunde gelegt wird im Arbeitszeitgesetz eine sechstägige Arbeitswoche.
- Eine elfstündige Arbeitsunterbrechung durch freie Zeit wird auch mit Nebenbeschäftigung eingehalten.
- Wenn die Freiwilligen für die Nebentätigkeit im Jahr 2024 mehr als 11.604 Euro bekommen (Steuerfreibetrag), dann müssen sie Steuern bezahlen.

## Pausenzeiten

Es greift das ganz reguläre Arbeitsrecht (§14 <https://www.gesetze-im-internet.de/arbzgf/4.html>). Die Einrichtungen sind verpflichtet, Euch die gesetzlichen Pausenzeiten einzuräumen, ebenso müsst Ihr sie zum Selbstschutz auch wahrnehmen. *Es gelten für Jugendliche, die noch nicht 18 sind, teilweise besondere Regelungen, die findet Ihr unter dem Punkt u18.*

- 6 bis 9 Stunden Arbeitszeit = 0,30 Stunden Pause
- Ab 9 Stunden Arbeitszeit = 0,45 Stunden Pause
- Arbeitsfrei / Ruhezeiten zwischen Arbeitstagen: Ihr müsst eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zwischen Euren Arbeitstagen einhalten.

## Rundfunkbeitrag

Der Rundfunkbeitrag wird pro Haushalt einmal gezahlt.

- **Eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag ist für Personen, die einen Freiwilligendienst leisten, leider nicht vorgesehen.**
- Befreiungen, die für Mitbewohner\*innen (Student\*innen, Bürgergeld-Empfänger\*innen, Menschen mit Behinderungen) in Wohngemeinschaften gelten, gelten nicht für Freiwillige.

### *Empfänger\*innen von Sozialhilfe und Härtefallregelung*

Gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag § 4 kann die Landesrundfunkanstalt auf Antrag jedoch Antragsteller\*innen von der Beitragspflicht befreien oder den Rundfunkbeitrag ermäßigen.

Eine Befreiung ist demnach für Empfänger\*innen von Hilfen zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe nach SGB XII Drittes Kapitel), von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder von Leistungen für Asylbewerbenden möglich.

Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Härtefallregelung, wenn das Einkommen für den Regelbedarf (SGB II, SGB XII), die Miete und Heizkosten (und ggf. Warmwasserpauschale) reicht, nicht jedoch für den Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,50 Euro/Monat.

Der *ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice* verlangt als Nachweis über die geringen Einkünfte eine Bescheinigung der zuständigen Sozialleistungsbehörde.

*Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht – Ausnahmen* findet Ihr dazu Informationen auf der Rundfunkbeitragsseite (unter dem Beitrag zu den Voraussetzungen)

[https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen\\_und\\_buerger/informationen/empfaenger\\_von\\_sozialleistungen/index\\_ger.html?highlight=Befreiung+befreiung](https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/empfaenger_von_sozialleistungen/index_ger.html?highlight=Befreiung+befreiung)

## u18

Wenn Ihr noch nicht 18 Jahre alt seid, gelten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz teilweise andere Regelungen als für die Freiwilligen über 18 Jahren <https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/>.

- Jugendliche unter 18 Jahren dürfen bis 20:00 Uhr arbeiten und müssen danach eine 12-stündige Ruhepause einhalten.

- Hier gibt es Ausnahmeregelungen bei Einrichtungen mit Kulturveranstaltungen. Bei diesen dürft Ihr bis 23:00 Uhr gestaltend mitwirken, müsst danach aber mindestens 14 Stunden frei haben (also frühestens um 13:00 Uhr am nächsten Tag wieder arbeiten).
- Ihr dürft maximal 8 Stunden am Tag arbeiten. Eine Ausdehnung auf 8,5 Stunden ist nur möglich, wenn die Arbeitszeit an einem anderen Tag in der Woche verkürzt ist. Pausen (s.u.) sind nicht einzubeziehen.
- Pausenregelung
  - 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden
  - 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.
- Arbeitsfrei / Ruhezeiten zwischen Arbeitstagen: Nach Beendigung der Tätigkeit dürft Ihr nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.

## Überstunden

- Ihr habt ein Recht darauf, dass Euch zeitnah ein Ausgleich von Überstunden ermöglicht wird.

## Urlaub (s. Vereinbarung)

- 30 Tage bei einem 12-monatigen Dienst
- Viele von Euren Einrichtungen haben im Sommer lange Ferien / Sommerpausen. Bitte plant mit Eurer Einrichtung, dass Ihr dennoch zwischendurch Urlaubstage nehmen könnt und solltet.

## Wichtig zu wissen

Viele Fragen zum Freiwilligendienst findet Ihr im "Wichtig zu wissen" beantwortet: <https://freiwilligendienste-kultur-bildung.de/wichtig-zu-wissen/>

## Wochenende

- Regulär arbeitet Ihr an fünf Tagen pro Woche (Montag bis Freitag)
- Durch Dienstplan kann die Einsatzstelle hiervon Abweichungen festlegen, jedoch muss *mindestens jedes zweite Wochenende komplett arbeitsfrei* sein. Das bedeutet, dass Ihr die beiden zusammenhängende Tage (Sa/So) frei haben müsst.
- Gesetzliches zur Wochenendarbeitszeit [https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/\\_11.html](https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/_11.html)

**Beachte bitte, dass wir eine Rechtsberatung nicht ersetzen können, wollen und dürfen!**